

§ 39 LPVG 1999 Durchführung der Personalvertretungswahlen

LPVG 1999 - Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999 – LPVG 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.09.2025

Die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Personalvertretungswahlen und deren Anfechtung sind unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Landtags-Wahlordnung von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at